



Neufassung des Infektionsschutzgesetzes

Das Coronavirus hat Deutschland fest im Griff. Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, beschäftigt sich der Bundestag in dieser Woche mit der dritten Neufassung des Infektionsschutzgesetzes seit März. Unionsfraktionschef Ralph Brinkhaus sagte zum Auftakt der Sitzungswoche, das neue Gesetz zeige, dass der Bundestag in der Pandemiebekämpfung „auf dem Fahrersitz“ sitze und die entsprechenden Vorgaben mache.

Damit machte Brinkhaus erneut deutlich, dass das Parlament von Anfang an aktiv daran beteiligt war, den rechtlichen Rahmen für den Kampf gegen die Ausbreitung von Covid-19 zu setzen. Bereits während der Bundestagsdebatte zur Corona-Krise in der vergangenen Woche hatte Brinkhaus darauf verwiesen, dass sich der Bundestag seit März bereits über 70 Mal mit dem Thema beschäftigt habe – von Debatten über Anträge bis zu Hilfspaketen.

Bei der dritten Neufassung des Infektionsschutzgesetzes geht es unter anderem um die Erweiterung der Testkapazitäten, um die Einbeziehung von veterinärmedizinischen Laboren und nichtmedizinischem Personal in die Auswertung von Tests sowie um die Vorbereitung von Schutzimpfungen in großem Maßstab. Es umfasst auch Entschädigungsregelungen etwa für Eltern, deren Kinder in Quarantäne müssen.

Zudem sollen mit dem Gesetzentwurf beim Robert Koch-Institut neuartige Surveillance-Instrumente wie eine virologische und syndromische Surveillance vorgesehen werden. Auch soll es eine Konzentration auf die namentliche Positivmeldung und verbesserte Möglichkeiten der Kontaktpersonennachverfolgung geben.

Darüber hinaus soll mit dem Gesetz die im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ angestrebte Stärkung der Digitalisierung des ÖGD durch einen Förderprogramm des Bundes und eine Unterstützung im Bereich zentraler Dienste umgesetzt werden. Zudem sollen die meldepflichtigen Labore verpflichtet werden, künftig eine SARS-CoV-2-Meldung über das elektronische Melde- und Informationssystem (DEMIS) zu melden. Auch in Bezug auf weitere Meldepflichten und Meldepflichtige soll eine solche Pflicht schrittweise bis Ende 2022 eingeführt werden, z.B. für andere Infektionskrankheiten.

In das Gesetz wird außerdem ein zusätzlicher Paragraph eingeführt, der den seit Montag geltenden Teil-Lockdown zur Pandemiebekämpfung gerichtsfest macht. In dem Paragraphen wird detailliert aufgelistet, womit Bund und Länder ermächtigt werden, um die schwierige Lage in den Griff zu bekommen. Zu den Maßnahmen gehören die Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum, das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, Reisebeschränkungen sowie die Schließung von gastronomischen Betrieben, von Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Damit soll sichergestellt werden, dass sich kein Verwaltungsgericht darauf beziehen kann, der Bundestag sei entweder nicht beteiligt gewesen oder die Maßnahmen seien nicht verhältnismäßig.

Für Hamsterkäufe gibt es übrigens nach wie vor keinen Grund. Die Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln ist zu jeder Zeit. In Deutschland werden gute, sichere und geprüfte Lebensmittel hergestellt – und zwar in hinreichender Zahl.

Insbesondere bei Grundnahrungsmitteln ist der Selbstversorgungsgrad in Deutschland sehr hoch. Nach der Statistik der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung lag der Selbstversorgungsgrad etwa bei Hart- und Weichweizen zuletzt bei 117 Prozent, bei Kartoffeln bei 148 Prozent, bei Frischmilcherzeugnissen bei 116 Prozent, bei Käse bei 126 Prozent und bei Schweinefleisch bei 119 Prozent. Allenfalls bei manchen Obst- und Gemüsesorten, vor allem aber bei exotischen Früchten, die hierzulande nicht angebaut werden können, ist Deutschland auf Importe angewiesen. Gerade bei diesen Produkten ist bisher aber weder eine erhöhte Nachfrage noch ein Rückgang der Importe festgestellt worden. Ohnehin ist es sinnvoll, sich überwiegend von regionalen und saisonalen Lebensmitteln zu ernähren, nicht zuletzt aus Gründen der Nachhaltigkeit.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,



ein exponentieller Anstieg der Infektionen sowie teils nicht mehr mögliche Kontaktnachverfolgungen haben uns harte Maßnahmen, die besonders die Wirtschaft unseres Landes treffen, ergrei-

fen lassen. Eine erneute temporäre Schließung einzelner Branchen trifft vielfach Unternehmen, Selbstständige und Vereine, die schon seit Beginn der Krise Umsatzeinbußen erleiden mussten und daher weniger Widerstandskraft besitzen als im Frühjahr.

Deswegen müssen wir uns nun dringend um diese Unternehmen und ihre Beschäftigten in dieser ersten Lage kümmern. Dazu verlängern und verbessern wir die Hilfsangebote des Bundes und richten außerdem ein neues zusätzliches Hilfsinstrument für die von Schließungen betroffenen Branchen ein, die „Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes“.

Die neue außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden Euro haben. Antragsberechtigt sind Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, deren Geschäft aufgrund der staatlichen Anordnung nun untersagt ist. Die neue Hilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt, um schnell und unbürokratisch helfen zu können. Bezugsgröße ist der Umsatz im November 2019, der bei einer Unternehmensgröße bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu 75 Prozent vergütet wird. Für größere Unternehmen fällt dieser Prozentsatz etwas niedriger aus. Soloselbstständige haben ein Wahlrecht, indem sie als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen können.

Die bestehenden Hilfen werden darüber hinaus verlängert und weiterentwickelt. So wird zum Beispiel der KfW-Schnellkredit nun auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten geöffnet.

Die Überbrückungshilfen werden zudem an die veränderte Situation angepasst. Sie werden für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 verlängert und erhalten verbesserte Konditionen. Die verbesserten Rahmenbedingungen der Überbrückungshilfe III werden besonders den vielen Soloselbstständigen und dem Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft helfen, der besonders stark unter den Maßnahmen leidet.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr

Dr. Günter Krings, MdB
Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW

Foto: Laurence Chaperon

Waldprämien müssen endlich auf den Weg gebracht werden

Rechtliche Voraussetzungen für schnelle Auszahlung sind geschaffen

Der Bundestag hat am heutigen Donnerstag eine Änderung im Siebten Buch Sozialgesetzbuch beschlossen, mit den Anträgen auf waldfächenbezogene Prämien aus dem Corona-Konjunkturpaket schnell und unbürokratisch ausgezahlt werden können.

Die Gesetzesänderung schafft die Basis, damit die 500 Millionen Euro umfassenden Waldhilfen aus dem Corona-Konjunkturprogramm schnell und unbürokratisch durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe an die vielen privaten und kommunalen Waldbesitzer abfließen können.

Dafür muss nun schnellstmöglich die entsprechende Richtlinie auf den Weg gebracht, die unter anderem definiert, wer unter welchen Voraussetzungen antragsberechtigt ist. Unsere Waldbauern brauchen die finanzielle Unterstützung, um Verluste auszugleichen, das Schadholz aus dem Wald zu schaffen und die Wälder klimastabil umzubauen. Denn das im Wald verbleibende Schadholz setzt nicht nur gebundenes CO₂ frei, sondern ist auch eine Brutstätte für Schädlinge wie den Borkenkäfer. Das Bundesumweltministerium hatte hier bis zuletzt viel zu lange den Fuß auf der Bremse und eine Veröffentlichung der Richtlinie blockiert.

Es handelt sich um das größte Aufforstungs- und Waldumbauprojekt in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Das Onlineverfahren für die Antragsstellung ist vorbereitet. Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR), die mit der Mittelausgabe beauftragt ist, steht in den Startlöchern. Dafür aber müssen die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Damit die Auszahlung nun beschleunigt wird, haben wir uns für eine pragmatische Lösung entschieden und die nötigen rechtlichen Voraussetzungen an eine Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes angegliedert. Das ermöglicht eine zügige Abwicklung, so dass das dringend benötigte Geld endlich – sobald die Ressortabstimmung steht – in die Fläche kommt.

Beantragungen von Familienleistungen werden digital

Der digitale Wandel bietet große Chancen, die Verwaltung durch unkomplizierte und sichere elektronische Verfahren bürgerfreundlicher zu gestalten. Bürgerfreundlich ist es, wenn mehrere Verwaltungsleistungen, die aus der gleichen Lebenslage resultieren, einfach, digital und barrierefrei beantragt werden können, um so – etwa bei der Geburt eines Kindes – von bürokratischen Prozessen entlastet zu werden. Besonders aufwändig für Bürgerinnen und Bürger sind zudem die Nachweise zur Einkommenssituation beim Antrag auf Elterngeld. Häufig ist Bürgerinnen und Bürgern etwa unklar, welche Nachweise hier zu erbringen sind. Dies führt zu Nachfragen der Elterngeldstellen und zusätzlichem Aufwand für alle Beteiligten. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hat sich die Bundesregierung daher vorgenommen, die Beantragung von Familienleistungen zu entbürokratisieren und die Antragstellung dort, wo es möglich ist, mit Anträgen auf weitere Leistungen zusammenzuführen. Ziel ist, dass die Antragstellung so einfach und transparent wie möglich – und damit die von den Bürgerinnen und Bürgern aufzuwendende Zeit messbar reduziert wird.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung einer bereichsspezifischen Regelung zur Datenübermittlung der Standesämter an die Elterngeldstellen, um eine elektronische Übermittlung der Daten der Beurkundung der Geburt eines Kindes zu ermöglichen.
- Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Nutzung des bereits gesetzlich normierten rvBEA-Verfahrens (rv = Rentenversicherungsträger; BEA = Bescheinigungen elektronisch anfordern) für die Abfrage von Entgeltaten bei den Arbeitgebern auch für Elterngeld durch Schaffung von Datenabfrage- und Datenübermittlungsvorschriften.
- Schaffung einer Regelung zum elektronischen Datenaustausch zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen.
- Schaffung einer Regelung zum befristeten Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten bei der Identifizierung und Authentifizierung in den Nutzerkonten des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Der Nutzen des Gesetzentwurfs besteht in erster Linie darin, neue nutzerfreundliche digitale Anwendungen bei der Beantragung von Familienleistungen zu ermöglichen. Daraus folgt eine Reduktion des Zeitaufwands bzw. der Kosten pro Antrag auf die adressierten Familienleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaft und Verwaltung.

Impressum:

Ausgabe Nr. 17/2020,
05. November 2020

Landesgruppe NRW der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de
Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth,
Fabian Bleck